

Richtlinien

3.07

für die Förderung der
bezirklichen Kultur
in der Stadt Essen

Der Oberbürgermeister
Amt für Ratsangelegenheiten
und Repräsentation

STADT
ESSEN

Inhalt

1. Vorbemerkungen
2. Grundsätze der Förderung
3. Arten der Förderung
 - 3.1 Unterstützung durch das Kulturbüro oder andere Stellen
 - 3.2 Gewährung einer Förderung
 - 3.2.1 Förderfähigkeit bezirklicher Kulturangebote
 - 3.2.2 Ausschluss von Förderung
4. Verfahren der Förderung
 - 4.1 Antrag / Bewilligungsverfahren
 - 4.2 Verwendungsnachweis
5. Inkrafttreten

1. Vorbemerkungen

Künstler, Kulturszene und Besucher / Nutzer sind die Adressaten der Kulturförderung der Stadt Essen. In dieser Relation leisten die Stadtbezirke einen wertvollen Beitrag zur kulturellen Qualität und Vielfalt. Die Kulturförderung der Bezirke soll deshalb weiterentwickelt und ausgebaut werden.

2. Grundsätze der Förderung

Sie zielt insbesondere darauf ab, durch Kooperation und langfristige Planung

- die kulturelle Bildung insbesondere der Zielgruppen Kinder, Jugendliche und Senioren zu fördern
- die kulturelle Bildung und ihr Bestandteil Interkultur deutlicher als Schwerpunkt zu fördern
- die Antragsteller, die erstmalig einen Förderantrag stellen, bevorzugt zu fördern
- Kooperationen vorrangig zu fördern
- engere gegenseitige Beziehungen zu den professionellen, zentralen Kulturangeboten und den Kulturangeboten in den Stadtteilen aufzubauen
- die kulturellen Leistungen / Angebote in den Stadtteilen der Bevölkerung bewusst und ihre Träger, auch untereinander, bekannt zu machen, um so neue Besucher zu erreichen und den inhaltlichen Austausch zu unterstützen
- das kulturelle Angebotspektrum zu verbreitern und zu vertiefen
- neue, zusätzliche und verbesserte kulturelle Angebote in den Stadtteilen zu ermöglichen
- herausragenden Projekten im Einzelfall einen höheren Anteil an der Förderung zuzusprechen
- die Möglichkeit zu schaffen, auch für Folgejahre (bis zu drei Jahren) Förderung in Aussicht zu stellen
- bei mehrjährigen und wiederkehrenden Veranstaltungen ein vereinfachtes Verwaltungsverfahren für die Verwendungsnachweise anzuwenden
- mehrjährigen Projekten zwischen dem ersten und dem zweiten Jahr eine verbindliche Beratung durch das Kulturbüro zu ermöglichen
- die Förderuntergrenze von 150,- € nicht zu unterschreiten
- im Regelfall Künstler zu fördern, die in Essen wohnen (bei besonderen Projekten mit großer Bedeutung für Szene und Bezirk kann davon abgewichen werden)

Neben der Förderung der Kultur sind die Beratung, Vernetzung und thematische Schwerpunktbildung weitere Leitziele des Kulturbüros.

Maßgebend für die konkrete Förderung sind die vorhandenen städtischen Personalkapazitäten und die Finanzmittel. Diese sind abhängig vom durch den Rat der Stadt zu beschließenden Haushaltsplan sowie den jährlich von den Bezirksvertretungen für diese Zwecke zur Verfügung gestellten Haushaltsmitteln.

Für die Förderung durch die Stadt, in Form von Zuwendungen durch die bezirkliche Kulturförderung, gilt:

- dass der Kulturträger / Veranstalter zur Zusammenarbeit mit dem Kulturbüro der Stadt Essen bereit ist (Eintragung in die Kooperationsliste/ zum Verfahren erfolgt weitere Information unmittelbar durch das Kulturbüro)
- dass das Angebot / die Veranstaltung öffentlich, also für jedermann zugänglich ist
- dass es sich um eine Leistung / einen kulturellen Beitrag im Rahmen des abgestimmten Gesamtprogramms des Bezirks handelt
- dass das Angebot / die Veranstaltung im ausgewogenen Verhältnis zum Gesamtspektrum des bezirklichen Kulturprogramms steht

3. Arten der Förderung

3.1 Unterstützung durch das Kulturbüro oder andere Stellen

Die beim Kulturbüro erfassten Kulturträger werden zu Programmkonferenzen eingeladen.

In den Programmkonferenzen werden die Beiträge der Kulturträger, die in die Förderung gemäß diesen Richtlinien einbezogen werden sollen, beraten, miteinander abgestimmt und zum Kulturprogramm des Stadtbezirks zusammengestellt.

Mitglieder der Programmkonferenz sind

- die Kulturträger, die sich für eine Kooperation auf Grundlage dieser Richtlinien aussprechen (Eintragung in die Kooperationsliste des Kulturbüros)
- die von den Bezirksvertretungen benannten Mitglieder der bezirklichen „Arbeitskreise Kultur“
- Vertreter des Kulturbüros und der städtischen Ämter / Institute, die Beiträge zur Kulturarbeit im Bezirk leisten sowie die Kulturbeauftragten der Bezirksvertretungen (Gesprächsleitung, Koordination).

Die Stadt unterstützt die Kulturträger im Rahmen vorhandener Kapazitäten durch Kulturmarketing / mediale Präsentation der Veranstaltungen und Angebote im Bezirk.

Den Kulturträgern wird die Möglichkeit geboten, Schulraum für kulturelle Zwecke kostenlos in Anspruch nehmen zu können.

Das Gleiche gilt für Räume in sonstigen städtischen Gebäuden und für die Nutzung von öffentlichen / städtischen Straßen, Plätzen, Parkanlagen für kulturelle Zwecke durch örtliche Kulturträger im Rahmen der bezirklichen Kultur.

Über die Inanspruchnahme von Schulraum für kulturelle Zwecke entscheidet der für das Immobilienmanagement zuständige städtische Fachbereich bzw. die gebäudeverwaltende Stelle der Stadtverwaltung.

Die Verwaltung unterrichtet die jeweilige Bezirksvertretung über die Vergabe der öffentlichen Räume an die örtlichen Kulturträger.

Kulturelle Aktivitäten können durch die städtischen Kulturinstitute Theater und Philharmonie GmbH, Museum Folkwang, Folkwang Musikschule, Volkshochschule, Stadtbibliothek, Haus der Essener Geschichte / Stadtarchiv, Alte Synagoge / Haus jüdischer Geschichte, Kulturzentrum Schloß Borbeck und das kooperierende Ruhmuseum unterstützt werden.

Die städtischen Kulturinstitute ergänzen und bereichern im Rahmen ihrer Kapazitäten das kulturelle Spektrum im Bezirk durch eigene, dezentrale Angebote. Außerdem sind in diesem Rahmen und in Abstimmung mit den Instituten Kooperationsveranstaltungen möglich.

3.2 Gewährung einer Förderung

3.2.1 Förderfähigkeit bezirklicher Kulturangebote

Förderfähige bezirkliche Kulturangebote gehören den folgenden Bereichen an:

Musik, Theater, Tanz, Bildende Kunst, Literatur, Fotografie, Film / Video, Neue Medien, Kulturgeschichte, Stadt- (teil-) geschichte, sowie kulturelle Beiträge zu Stadtteilstesten, Soziokultur, Interkultur, Architektur, spartenübergreifende Aktivitäten.

Für eine Bezuschussung kommen vornehmlich überragende kulturelle Ereignisse im Bezirk in Frage,

- die bislang nicht möglich waren,
- die ohne städtische Subvention nicht möglich wären,
- bei denen alle Möglichkeiten der Leistungssteigerung durch Kooperation genutzt sind.

Dabei sollen Angebote / Leistungen Vorrang haben, die Kultur verstärkt oder in neuartiger Form vermitteln bzw. die darauf zielen, sie auch solchen Personenkreisen nahe zu bringen, die bislang weniger oder keinen Zugang zu Kultur hatten.

Grundsätzlich förderungswürdig sind:

- Honorare
- Sachleistungen
- Mieten
- Werbung

Die Kulturträger sollen im Rahmen ihrer Leistungsfähigkeit mit eigenen Mitteln, einschließlich organisatorischer Leistungen, zur Umsetzung nach Kräften beitragen. Dazu gehört auch, dass grundsätzlich alle Einnahmemöglichkeiten ausgeschöpft werden.

3.2.2 Ausschluss von Förderung

Grundsätzlich nicht förderungswürdig sind:

- Unterhaltung (Tanzveranstaltungen, Vereinsfeste, Vereinsjubiläen, Veranstaltungen, die vornehmlich der Geselligkeit dienen u. ä.)
- Brauchtum (Karnevals-, Schützenveranstaltungen, Martinszüge u. ä.)

- Sport
- Angebote der Weiterbildung, Vortragsveranstaltungen (außer zu den o. g. förderungsfähigen kulturellen Bereichen)
- Beiträge in Zusammenhang mit der städtischen Öffentlichkeitsarbeit (z. B. Maitember, Ferienspatzaktionen, ausgenommen kulturelle Schwerpunktprojekte im Rahmen solcher Veranstaltungsserien)
- kulturelle Angebote, die kommerziellen oder parteipolitischen Hintergrund haben oder in solcher Trägerschaft stehen.

4. Verfahren der Förderung

4.1 Antrag / Bewilligungsverfahren

Für die Durchführung beabsichtigter Projekte ist ein Antrag (s. Anlage / Link) zu stellen, dem eine Beschreibung des Vorhabens sowie ein Kosten- und Finanzierungsplan beizufügen ist.

Über die Bewilligung von Zuschüssen im Rahmen der Förderung der bezirklichen Kulturarbeit entscheiden die örtlich zuständigen Bezirksvertretungen nach vorheriger formaler wie fachlicher Prüfung durch das Kulturbüro.

Eine weitere Entscheidungsgrundlage ist die von der Programmkonferenz erarbeitete Empfehlung.

Der Zuwendungsbescheid enthält einen Hinweis auf die Förderung aus Mitteln der Bezirksvertretung.

4.2 Verwendungsnachweis

Spätestens 6 Wochen nach Abschluss des Vorhabens ist der Antragsteller verpflichtet, dem Kulturbüro einen Verwendungsnachweis mit Originalbelegen und einen kurzen Sachbericht zur Abrechnung vorzulegen.

Sollte das Projekt nicht bis zum Jahresende abgeschlossen sein, ist bis zum 15.02. des Folgejahres ein Zwischennachweis in Form des vereinfachten Verwendungsnachweises vorzulegen.

5. Inkrafttreten

Die vorstehenden „Richtlinien zur Förderung der bezirklichen Kultur in der Stadt Essen“ sind vom Rat der Stadt in der Sitzung am 22. Juni 2016 beschlossen worden und erlangen mit sofortiger Wirkung Verbindlichkeit.

Auskunft:

Kulturbüro der Stadt Essen

Hollestr. 3 (Gildehof)

45121 Essen

Telefon: 88-41211, Frau Müther

Fax: 88-41111

e-mail: IlseLore.Muether@kulturbuero.essen.de

* * *

Bekannt gemacht im Amtsblatt der Stadt Essen
Nr. 26 vom 1. Juli 2016 (Seite 285)